

Grazer Zeitung



Das Land
Steiermark

AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 215

Ausgegeben und versendet
am 10. Mai 2019

Stück 19

INHALT

Online am Dienstag, 7. Mai 2019

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

Seite:

| | |
|---|-----|
| 99. Auftragsbekanntmachung (LBS Eibiswald – Adaptierung Festsaal – Bühnentechnik) | 267 |
| 100. Berichtigung (L643 Sanierung Porzellanfabriksbrücke + Objekte). | 267 |
| 101. Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (B96 Sanierung Triebendorf – Achnerberg + Stützmauer). | 267 |

Verlautbarungen anderer Behörden:

| | |
|--|-----|
| Stadtgemeinde Leibnitz; Auftragsbekanntmachung (Baumeisterarbeiten zum Neubau der Volksschule Leibnitz-Kaindorf) | 268 |
| Marktgemeinde Eibiswald; Bekanntgabe vergebener Aufträge (Lieferung eines Hilfeleistungsfahrzeuges HLF 2 für die Freiwillige Feuerwehr Soboth) | 268 |
| Marktgemeinde Wies; Direktvergabe mit Bekanntmachung (Marktgemeinde Wies, Sanierung Kindergarten Wies) | 268 |

Sonstige Verlautbarungen:

| | |
|--|-----|
| Land Steiermark, Steiermärkische Landesbahnen (STLB); Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung (Lieferung eines Traktors mit Anbaugeräten). | 269 |
| Steirische Verkehrsverbund GmbH; Auftragsbekanntmachung (Vergabe der Regionalbusleistungen im Verkehrsreich bzw. Bedienungsgebiet der wichtigsten Krafffahrlineinkonzessionen im Konzessionsbündel Vulkanland) | 269 |

Stück 20 Redaktionsschluss

Online-Ausgabe: Di, 14.05.2019, 10 Uhr
Print- u. Online-Ausgabe: Mi, 15.05.2019, 10 Uhr

Erscheinungstermin

Online-Ausgabe: Di, 14.05.2019, 15 Uhr
Print- u. Online-Ausgabe: Fr, 17.05.2019, 10 Uhr

Vergabebekanntmachungen, die bis Dienstag, 10 Uhr eintreffen, sind am selben Tag ab 15 Uhr online. Die komplette Ausgabe erscheint wie bisher am Freitag und ist ab 10 Uhr online.

www.grazerzeitung.at

 Online am Freitag, 10. Mai 2019

**Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark
und der Steiermärkischen Landesregierung:**

Seite:

102. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 2. Mai 2019 über den Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Nutzschweine für das 2. Vierteljahr 2019 270

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

103. Gemeinde Loipersdorf, Anerkennung zum Bäderkurort gemäß § 8 des Steiermärkischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes; Bescheid 271

Verlautbarungen anderer Behörden:

- Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag; Abänderung der von der Steiermärkischen Landesregierung festgesetzten Jagdzeiten; § 49 Abs.4 Stmk. Jagdgesetz; Verordnung (Eigenjagd „Dürreck I“, Rev. Nr. 025130931) 281
- Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag; Abänderung der von der Steiermärkischen Landesregierung festgesetzten Jagdzeiten; § 49 Abs.4 Stmk. Jagdgesetz; Verordnung (Gemeindejagd KG Göriach, Rev. Nr. 025061706) 281
- Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag; Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens (A 371) . . 281
- Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag; Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens (A 659) . . 281
- Bezirkshauptmannschaft Voitsberg; Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens (O 624) 282
- Marktgemeinde Hitzendorf; Auftragsbekanntmachung (HWS Hitzendorf, Oberbergbach und Niederbergbach, Linearmaßnahmen; Bauauftrag) 282

Sonstige Verlautbarungen:

- Stadion Graz-Liebenau Vermögensverwertungs- u Verwaltungs GmbH; Auftragsbekanntmachung (Eishalle B – MSR; Bauauftrag) 282
-

Online am Dienstag, 7. Mai 2019

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 99

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau im Auftrag der Landesimmobilien-gesellschaft mbH, Stempfergasse 4, 8010 Graz, Kontaktstelle: Referat Landeshochbau, Tel. +43/316/877-5420, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, Fax: +43/316/877-3002, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/65372>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/65372>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: LBS Eibiswald – Adaptierung Festsaal – Bühnentechnik

Referenznummer der Bekanntmachung: 21100_14

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: LBS Eibiswald – Adaptierung Festsaal – Bühnentechnik

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 28. Mai 2019, 9 Uhr

Dokument-ID: 65372-00

Für das Land Steiermark:
Der Landesrat:
Lang

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 100

Berichtigung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz

Nationale Identifikationsnummer: 9110009643977

Bezeichnung des Auftrags: L643 San. Porzellanfabriksbrücke + Objekte

Referenznummer der Bekanntmachung: ABT16-77917/2018-37

CPV-Code Hauptteil: 45221119

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: berichtigt: 8. Mai 2019, 11 Uhr

Dokument-ID: 64523-01

Für das Land Steiermark:
Der Landesrat:
Lang

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 101

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Referenznummer/Geschäftszahl: ABT16-12485/2017-1

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: B96 San. Triebendorf – Achnerberg + Stützmauer

Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde: Porr Bau GmbH Tiefbau NL Steiermark

Dokument-ID: 65598-00

Für das Land Steiermark:
Der Landesrat:
Lang

Verlautbarungen anderer Behörden

Stadtgemeinde Leibnitz

7. Mai 2019

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Stadtgemeinde Leibnitz, Hauptplatz 24, 8430 Leibnitz, Kontaktstelle: Technische Abteilung, Tel. +43/3452/824 23-154, E-Mail: walter.walch@leibnitz.at, <http://www.leibnitz.at/>

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/65549>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/65549>

Bezeichnung des Auftrags: Baumeisterarbeiten zum Neubau der Volksschule Leibnitz-Kaindorf

Referenznummer der Bekanntmachung: 069-2019

Art des Auftrags: Bauauftrag

Kurze Beschreibung: Am Grundstück 161/6 der Kat.-Gemeinde Kaindorf an der Sulm wird von der Stadtgemeinde Leibnitz der Neubau der Volksschule Leibnitz-Kaindorf mit 8 Klassen inkl. Lernzone, Ganztagesbetreuung mit Ausgabeküche und Speiseraum, Turnsaal (10x18m) und den dazugehörigen Außenflächen inkl. Kleinrasenfeld (30x50m) und Hartplatz (10x18m) und 10 PKW-Abstellplätze errichtet. Es werden bauliche Vorkehrungen getroffen, die eine zukünftige Erweiterung um ein Geschoss ermöglicht

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: Beginn: 3. Juli 2019, Ende: 31. Dezember 2021

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 7. Juni 2019, 12 Uhr

Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 3. Mai 2019

Dokument-ID: 65549-00

269/2019

Marktgemeinde Eibiswald

7. Mai 2019

Bekanntgabe vergebener Aufträge

Auftraggeber: Marktgemeinde Eibiswald, Eibiswald 17, 8552 Eibiswald, Tel. +43/3466/45400, E-Mail: gde@eibiswald.gv.at, Fax: +43/3466/45400-290, www.eibiswald.gv.at

Bezeichnung des Auftrags: Lieferung eines Hilfeleistungsfahrzeuges HLF 2 für die Freiwillige Feuerwehr Soboth

Referenznummer der Bekanntmachung: 2.6-11764

Art des Auftrags: Lieferauftrag

Kurze Beschreibung: Lieferung von 1 Stück Hilfeleistungsfahrzeuges der taktischen Bezeichnung HLF 2 nach ÖNORM EN1846 1-3 der Type M-2-7-1500-10/2000-40/250-1 [tragbarer Stromerzeuger, Lichtmast, Seilwinde, hydr. Rettungsgerät, Verkehrsleiteinrichtung]

Ein Auftrag/Los wurde vergeben: ja

Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 1. Mai 2019

Dokument-ID: 65284-00

270/2019

Marktgemeinde Wies

7. Mai 2019

Direktvergabe mit Bekanntmachung

Auftraggeber: Marktgemeinde Wies, Oberer Markt 14, 8551 Wies

Bezeichnung: Marktgemeinde Wies, Sanierung Kindergarten Wies

Beschreibung: Generalsanierung Kindergarten

Erfüllungsort: Wies (AT)

Laufzeit bis: 17. Mai 2019

.L-675928-954

271/2019

Sonstige Verlautbarungen

Land Steiermark
Steiermärkische Landesbahnen (STLB)

10. Mai 2019

Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Steiermärkische Landesbahnen (STLB), Eggenberger Straße 20, 8020 Graz, Tel. +43/316/81 25 81-934, E-Mail: daniel.goessler@stlb.at, Fax: +43/316/81 25 81-25, www.stlb.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter www.stlb.at

Bezeichnung des Auftrags (Vorhaben und Erfüllungs-ort): Lieferung eines Traktors mit Anbaugeräten

Referenznummer/Geschäftszahl: 2019/0037

Art des Auftrags: Lieferauftrag

Gegenstand der Leistung: Lieferung eines Traktors (in einer Klasse von 80 bis 110 PS) mit Anbaugeräten nach Vorgabe des Auftraggebers.

Hauptort der Ausführung: 8850 Murau

Leistungsfrist: nach Vereinbarung; vrs. August 2019

Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Preisauskünfte oder Teilnahmeanträge: 17. Mai 2019, 12 Uhr

Dokument-ID: 65430-00

272/2019

Steirische Verkehrsverbund GmbH

10. Mai 2019

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Steirische Verkehrsverbund GmbH, Friedrichgasse 13, 8010 Graz, Tel. +43/316/81 21 38-10, E-Mail: vergabe@verbundlinie.at, Fax: +43/316/81 21 38-3, www.verbundlinie.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/65550>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/65550>

Bezeichnung des Auftrags: Konzessionsbündel Vulkanland

Referenznummer der Bekanntmachung: 2017/S 247-521276

Art des Auftrags: Dienstleistungen

Kurze Beschreibung: Vergabe der Regionalbusleistungen im Verkehrsbereich bzw. Bedienungsgebiet der wichtigsten Kraftfahrlinienkonzessionen im Konzessionsbündel Vulkanland

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 60 Monate

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 7. Juni 2019, 9 Uhr

Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 3. Mai 2019

Dokument-ID: 65550-00

273/2019

Online am Freitag, 10. Mai 2019

Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung

Nr. 102

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 2. Mai 2019 über den Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Nutzschweine für das 2. Vierteljahr 2019

Auf Grund des § 52 Abs. 1 lit. a des Tierseuchengesetzes – TSG, RGBL. Nr. 177/1909, in der Fassung, BGBl. I Nr. 80/2013, wird verordnet:

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Vermögensnachteile durch die im 2. Vierteljahr 2019 in den im § 48 Abs. 1 Z 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen getöteten oder verendeten Nutzschweine wird wie folgt festgesetzt:

- a) für Ferkel bis zum Alter von **10 Wochen** und einem Lebendgewicht bis zu **25 kg**, pro Stück € 62,91
 b) für Ferkel ab **25 kg bis 31 kg** Lebendgewicht, pro Kilogramm € 2,15

- c) für Nutzschweine bis zu einem Lebendgewicht von **50 kg**, pro Kilogramm € 1,81
 d) für Nutzschweine bis zu einem Lebendgewicht von **70 kg**, pro Kilogramm € 1,48
 e) für Nutzschweine bis zu einem Lebendgewicht von **89 kg**, pro Kilogramm € 1,32
 f) nicht mehr zuchtfähige Altsauen pro kg Lebendgewicht, pro Kilogramm € 0,74
 g) ungekörte Eber und Alteber pro kg Lebendgewicht, pro Kilogramm € 0,46

Diese Tarife enthalten keine Umsatzsteuer.

Für den Landeshauptmann:

Der Landesrat:

Drexler

SCHÜTZEN SIE SICH ...

... mit dem Buch zum aktuellen
Gesundheits- und
Krankenpflegegesetz



JETZT
BESTELLEN!

FÜR NUR
35 € *

MEHR SICHERHEIT IM PFLEGEBERUF

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG)
inkl. kommentierten Gesetzestextes

Autor: Dr. Reinhard Gruber

ISBN: 978-3-7011-0368-3

Inkl. USt, zzgl. Versandkosten

**MEDIEN
FABRIK
GRAZ**

Auf Grund der EU-DSGVO (EU-Datenschutzgrundverordnung) können keine telefonischen Bestellungen mehr angenommen werden.
www.mfg.at/verlag/gesundheits-krankenpflegegesetz
Medienfabrik Graz, Dreihackengasse 20, 8020 Graz

**BESTELLUNG per
E-Mail an: verlag@mfg.at**

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

FA Gesundheit und Pflegemanagement

Nr. 103

Gemeinde Loipersdorf, Anerkennung zum Bäderkurort gemäß § 8 des Steiermärkischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes; Bescheid

ABT08GP-20406/2014-38

7. Mai 2019

Spruch

Über Antrag der Gemeinde Loipersdorf bei Fürstenfeld vom 04.06.1999, Gemeinderatsbeschluss vom 23.09.1999, ergänzt durch Gemeinderatsbeschluss vom 09.10.2018 (Sitzung am 08.10.2018 – Fusion mit Gemeinde Stein seit der Gemeindereform 2015) wird gemäß § 8 des Steiermärkischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes, LGBL. Nr. 161/1992 idF LGBL. Nr. 87/2013 die Gemeinde Loipersdorf bei Fürstenfeld hiermit nach Maßgabe des festgestellten Sachverhaltes als

BÄDERKURORT

anerkannt.

Gemäß § 8 Abs.1 des Steiermärkischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes sind für den Bäderkurort **nachstehende Auflagen** zu erfüllen und einzuhalten:

- 1.) Die Bezeichnung des Kurortes hat zu lauten: „Bäderkurort Bad Loipersdorf“.
- 2.) Das Trinkwasser ist einmal jährlich einer bakteriologisch-chemischen Untersuchung durch ein autorisiertes Institut zu unterziehen. Die Ergebnisse sind der Bezirksverwaltungsbehörde – sanitären Aufsicht – unaufgefordert bekanntzugeben.
- 3.) Die Abnahme des Trinkwassers darf nur durch eine Amtsperson oder einen Vertreter eines hierzu befugten einschlägigen Institutes erfolgen, wobei vor der Abnahme eine hygienisch einwandfreie Reinigung der Abnahmestelle (z. B. Abflammung) zu erfolgen hat.
4. Ausreichend dimensionierte Kfz-Parkflächen außerhalb des zentralen Kurortbereiches sind vorzusehen.
- 5.) In der Kurparkanlage und im engeren Kurortbereich ist je eine öffentliche WC-Anlage mit Vorraum einzurichten. In dieser sind hygienisch einwandfreie Handtrocknungsmöglichkeiten (Einmalhandtücher mit Abwurfkörben) zu installieren.
- 6.) Die öffentliche WC-Anlage ist als solche durch ein entsprechendes Schild und Wegweiser gut sichtbar zu kennzeichnen.
- 7.) Im Kurort muss ein ausreichend großer öffentlicher Aufenthaltsraum für Kurgäste zur unentgeltlichen Benützung (9.00 bis 18.00 Uhr) vorhanden sein, welchem auch eine WC-Anlage mit barrierefreiem WC-Raum angeschlossen sein muss. In diesem Aufenthaltsraum darf kein Konsumationszwang bestehen.
- 8.) Der Kurpark muss eine Fläche von mindestens 10.000 m² aufweisen und mit Wegbefestigungen, Wegführungen, Bepflanzungen mit schattenspendenden Sträuchern bzw. Bäumen versehen sein.
- 9.) Die Hauptwanderwege im Kurbezirk und die Wege im Kurpark sind auch während der Winterzeit begehbar zu halten (Schneeräumung und Streuung).
- 10.) Innerhalb des Kurbezirkes befindliche landwirtschaftliche Düngerstellen sind so zu betreiben, dass sie nicht Anlass für unzumutbare Geruchs- und Insektenbelästigungen sowie Straßenverschmutzung geben.
- 11.) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass im Kurbezirk, insbesondere im Bereich des Ortskernes sowie der Ortsteile alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Lärm-, Staub- und Rauchbelästigung getroffen werden.
- 12.) Für den Kurbezirk ist das Lärmgutachten in 5-jährigen Abständen, entsprechend der ÖAL-Richtlinie Nr. 32 über Anforderungen und Maßnahmen für den Lärmschutz in Kur- und Erholungsorten zu adaptieren und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Dieses Lärmgutachten muss insbesondere die schalltechnischen Kriterien im eigentlichen Kur- und Erholungsbereich erfassen.
- 13.) Für den Kurbezirk Bäderkurort Bad Loipersdorf sind seitens der Bewilligungsinhaberin in ihrem Wirkungsbereich¹ Maßnahmen zu setzen, dass die Lärmbelastung tagsüber 45 dBa und nachts 35 dBa möglichst nicht überschreitet.
- 14.) Für den gesamten Kurbezirk ist die Erlassung eines Nachtfahrverbotes (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) für Motorräder, Kleinmotorräder und Mopeds, ausgenommen Berufsverkehr, zu erwirken.
- 16.) Allfälliges Werbematerial darf nur entsprechend den Indikationen bzw. den Anwendungsbereichen des balneologischen Gutachtens für das/die anerkannte(n) Heilvorkommen erstellt werden. Dieses ist vor Drucklegung der Genehmigungsbehörde unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.
- 15.) Von Seiten der Gemeinde Bad Loipersdorf bei Fürstenfeld ist durch eine Verordnung sicher zu stellen, dass im Zuge der geplanten Errichtung von neuen Beherbergungsbetrieben in den lauten Bereichen (Gebiete, welche die Planungsrichtwerte für ein Kur- und Erholungsgebiet überschreiten) Lärmschutzmaßnahmen getroffen werden, die ein verlässliches Einhalten der relevanten Grenzwerte gewährleisten.
- 16.) Im Kurbezirk sind gesicherte Gehwege zu errichten; vorhandene Promenaden sind mit Baum- und Strauchbepflanzung zu gestalten. Für ausreichende Sitzge-

¹ Damit sind jene Maßnahmen gemeint, die die Gemeinde selbst setzen bzw. beeinflussen kann!

- genheiten (Bänke) im Verlauf der Gehwege ist zu sorgen.
- 17) Straßenränder und Brachflächen sind von allergenen Neophyten (z. B. Ambrosia/Ragweed) frei zu halten.
 - 18) Im Kurortbereich ist ein generelles Hupverbot zu erlassen, wenn es sich um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde handelt; bei Straßen, die in den Wirkungsbereich einer anderen Behörde fallen (z. B. Bundes- oder Landesstraßen) ist ein Hupverbot über die zuständige Behörde zu erwirken.
 - 19) Ruhezeiten sind auszuweisen (KFZ-Fahrverbot)
 - 20) Es ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im gesamten Ortszentrum Bad Loipersdorf zu erwirken.
 - 21) Im Wege über die Baubehörde wären besondere Auflagen für die Reduzierung von Baulärm nach dem Stand der Technik zu erwirken und während der Hauptsaisonen, sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wäre eine Untersagung von Baulärm zu erwirken.
 - 22) Die Kurkommission ist in Bauvorhaben einzubeziehen, die ausschließlich oder auch teilweise aus Mitteln des Kurfonds finanziert werden.
 - 23) Freizeitlärm: Innerhalb des Kurbereichs ist die Errichtung von Freizeitanlagen mit Lärmentwicklung (z. B. Motorsportstrecken, Schießstätten im Freien, Vergnügungsplätzen) zu untersagen. Bei Festzelten ist die Betriebszeit derart zu beschränken, dass keine Lärmstörung durch heimkehrende Besucher entsteht.
 - 24) Alltagslärm: Innerhalb des Kurbezirks ist das Musizieren im Freien, Ankündigungen durch Lautsprecher, der Betrieb von Maschinen (z. B. Rasenmäher) während der Nacht- und Ruhezeiten, sowie samstags 12:00 bis montags 08:00 und an Feiertagen, im Sinne der Lärmschutzverordnung der Gemeinde Loipersdorf bei Fürstenfeld zu untersagen. Wegen der Vielfalt der Tätigkeiten ist die Bevölkerung über das Reduzieren von Lärmemissionen zu informieren.

Gemäß ÖNORM B1600, Ausgabe 01.10.2013 sind nachstehende Auflagen zur Barrierefreiheit zu erfüllen bzw. einzuhalten:

Auflagen zur Barrierefreiheit:

1. Die Ausführung der barrierefreien Stellplätze ist der ÖNORM B 1600, Pkt. 4 zu entnehmen.
 2. Der barrierefreie WC- Raum ist lt. ÖNORM B 1600, Pkt. 5.5 und Pkt. 8.4 herzustellen.
- Anm. 1: Die Bedienelemente (Seifenspenderhebel etc.) sind in einer Höhe zwischen 80–110 cm anzuordnen.*
- Anm. 2: Die Waschbecken sind zumindest bis zu einer Höhe von 70 cm unterfahrbar auszuführen.*
- Anm. 3: Die Sitzhöhe des WC-Sitzes muss zwischen mind. 46 und max. 48 cm betragen.*

Anm. 4: Der Spiegel ist so zu montieren, so dass die Unterkante des Spiegels auf einer Höhe von unter 95 cm über FBOK liegt.

Anm.5: Die Notrufschnur ist bis zu einer Höhe von 35 cm über FBOK endend zu montieren.

Anm.6: Der Raum ist mit allen erforderlichen Stützklapp- und Winkelhaltegriffen auszustatten.

(Anmerkungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.)

Hinweise:

Die Grenzen des Kurbezirkes werden in der Folge mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung festgelegt, wobei bereits jetzt anzumerken ist, der nördliche Bereich des Gemeindegebietes (L444 bis Einmündung Sportplatzstraße) vom Kurbezirk ausgenommen werden wird.

Gemäß § 15 des Steiermärkischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes haben Bäderkurorte gemäß § 3 HVK mindestens alle 20 Jahre eine Vollanalyse (Anhänge III, IV und VI) und mindestens alle 5 Jahre eine Kontrollanalyse (Anhänge V und VII) unter Berücksichtigung der charakterisierenden Bestandteile und Eigenschaften des Vorkommens durchführen zu lassen.

Kosten

Gemäß den §§ 76–78 AVG 1991 hat die/der Antragsteller/In folgende Verfahrenskosten innerhalb von 2 Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides einzuzahlen:

I. Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. Nr. 73/2016 (LVerwAbgV):

- | | |
|---|-----------------|
| a) Anerkennung eines Ortes als Kurort, Tarif VI TP 47 | € 195,50 |
| b) Niederschrift vom 25.07.2000 12-88 Lo5/2000-4, 2 Bögen, Landesverwaltungsabgabenverordnung 1987, LGBl. Nr. 58/2987, TP 4 pro Bogen € 3,63 | € 7,26 |
| c) Niederschrift vom 06.03.2007 FA8A-88-16-2/2007-5, 2 Bögen Landesverwaltungsabgabenverordnung 2002, LGBl. 11/2002, TP 4 je Bogen € 3,63 | € 7,26 |
| d) Niederschrift vom 11.08.2010 FA8A-95.35-1/2010-6, 1 Bogen Landesverwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 87/2007, | € 5,60 |
| e) Niederschrift vom 19.12.2013 FA8A-95.35-1/2008-16, 2 Bögen Landesverwaltungsabgabenverordnung 2012, LGBl. Nr. 122/2012, TP 4 je Bogen € 6,00 | € 12,00 |
| zusammen | € 227,62 |

II. Kommissionsgebühren gemäß jeweils gültigen Landes-Kommissionsgebührenverordnung

Für eine 7/2 stündige Amtshandlung von 3 Amtsperson/en des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung am 25.07.2000
gemäß § 1 Z 2 Landes-Kommissionsgebührenverordnung LGBl. Nr. 234/1966 idF LGBl. Nr. 53/1994
pro angefangener halber Stunde und pro Amtsorgan € 15,26 **€ 320,46**

Für eine 7/2 stündige Amtshandlung von 3 Amtsperson/en des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung am 06.03.2007
gemäß § 1 Z 2 Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2002, LGBl. Nr. 2/2002 pro angefangener halber Stunde und pro Amtsorgan € 15,32 **€ 320,46**

Für eine 8/2 stündige Amtshandlung von 2 Amtsperson/en des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung am 11.08.2010
gemäß § 1 Z 2 Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2007, LGBl. Nr. 86/2007 pro angefangener halber Stunde und pro Amtsorgan € 23,70 **€ 379,20**

Für eine 8/2 stündige Amtshandlung von 6 Amtsperson/en des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung am 19.12.2013
gemäß § 1 Z 2 Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2007, LGBl. Nr. 123/2012 pro angefangener halber Stunde und pro Amtsorgan € 24,90 **€ 1.195,20**

Begründung

Die Gemeinde Loipersdorf bei Fürstenfeld (249 m Seehöhe, Einwohnerzahl 1876 mit Stichtag 01.01.2018 und einer Ausdehnung von 25,01 km²) hat mit Eingabe vom 04.06.1999 (Vorlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.09.1999, ergänzt durch den Gemeinderatsbeschluss vom 01.10.2018 – Fusion mit der Gemeinde Stein) um die Anerkennung zum Bäderkurort nach dem § 8 des Steiermärkischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1962 idGF mit der Bezeichnung „Bäderkurort Bad Loipersdorf“ angesucht.

Im Zuge des eingeleiteten Verfahrens auf Anerkennung zum Bäderkurort sind nachfolgende Gutachten vorgelegt worden:

- Schalltechnisches Gutachten und Lärmkarte Loipersdorf vom 02.07.2013, Abteilung 15, ergänzt durch Schallimmissionskarte Stein 2019 sowie Evaluierung der „Lärmkarte Loipersdorf 2013“ vom 14.01.2019

Auszug aus dem schalltechnischen Gutachten und Lärmkarte Loipersdorf vom 02.07.2013:

Lärmbelastung Hauptverkehrswege:

Die durch das Kurgebiet führenden Landes- und Gemeindestraßen sind naturgemäß die relativ größten Lärmerreger.

Die Geräuschverhältnisse in diesen betroffenen Landesstraßenabschnitten werden vorwiegend durch den durchflutenden örtlichen Verkehr sowie durch den Ziel- und Quellverkehr bestimmt.

Lärmbelastung Landesstraßen L444, L445, L452

Die Thermenstraße L444 durchzieht das Ortszentrum und ist der Hauptverkehrsträger zum Thermenbereich. Im April 2013 wurde im Ortszentrum und der einmündenden Gemeindestraßen eine flächige 30-km/h-Beschränkung vorgeschrieben.

Lärmbelastung im Thermenbereich:

Der Thermenbereich Loipersdorf kann aus schallschutztechnischer Sicht als Kur- und Erholungsgebiet angesehen werden. Ausgenommen ist lediglich der Nahbereich der Straßenzüge Die Gebäudefronten der Hotels und Beherbergungsbetriebe liegen straßenabgewandt nachts in Lärmzonen zwischen 35,0 dB und 44,9 dB.

Zusammenfassung:

Wie aus den Schallimmissionskarten für die Situation TAG, NACHT und ABEND ersichtlich

ist, sind die den Hauptverkehrswegen zugewandten Gebäudefronten teils hohen Immissionsbelastungen ausgesetzt, welche über den Grenzwerten für ein Kur- und Erholungsgebiet liegen. Bei Beherbergungsbetrieben abseits der Landesstraßen liegen die Immissionsbelastungen durchaus im Bereich der Richtwerte für Kur- und Erholungsgebiete.

Die 30-km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung im Ortskern hat aus schalltechnischer Sicht eine positive Auswirkung auf die Lärmsituation. Allerdings wird festgehalten, dass die verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung von der Bevölkerung, nachgewiesen durch die messtechnische Erhebung vom 16.04.2013 bis 23.04.2013 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, größtenteils nicht eingehalten wird. Eine Verminderung der Geschwindigkeit von 20 km/h hat eine verbesserte Lärmsituation von bis zu mindestens 3 dB zur Folge.

Die Bereiche abseits der Landesstraßen können als ruhige Gebiete bezeichnet werden und sind wesentlich geringeren Immissionsbelastungen ausgesetzt und werden dort die Grenzwerte für ein Kur- und Erholungsgebiet eingehalten.

Die Projektdaten sind gesichert und können bei akustisch relevanten Veränderungen im Gemeindegebiet (Straßen, Betriebe usw.) aktualisiert werden.

Auszug aus der „Schallimmissionskarte Stein 2019 sowie Evaluierung der „Lärmkarte Loipersdorf 2013“ vom 14.01.2019

Zusammenfassung Stein:

Wie aus den Schallimmissionskarten und den messtechnischen Erhebungen ersichtlich ist, werden die Planungs-

richtwerte für ein Kur- und Erholungsgebiet größtenteils eingehalten und ist Stein als besonders leise zu bezeichnen (MP3-Stein bis MP-6 Stein). An der L 452 werden an den der Straßenseite zugewandten Hausfassaden die Planungsrichtwerte überschritten (Gästehaus Helga), MP2_Stein (Gästehaus Nora). Als verkehrsberuhigende Maßnahme könnte in diesem Bereich die Reduktion der Geschwindigkeit (von 50 km/h auf 30 km/h) eine Verbesserung erzielen. Eine Geschwindigkeitsreduktion im Bereich der verordneten 100-km/h-Beschränkung ist nicht erforderlich, da in diesem Bereich keine Bebauung vorhanden ist. Ein Einhalten der Planungsrichtwerte für ein Kur- und Erholungsgebiet ist jedoch auf den von der Straße abgewandten Gebäudfassaden an der L 452 grundsätzlich gegeben.

Evaluierung der Lärmkarte 2013

Verordnung 30ger Beschränkung

Aus der Durchsicht der neuerlich von der Gemeinde Loipersdorf vorgelegten Unterlagen, datiert mit 12.09.2013, ergeben sich folgende Erkenntnisse:

Beilage 1, Ortsteil Gillersdorf vom 05.03.2013 – keine Veränderung zur erbrachten Beilage 1, Ortsteil Gillersdorf vom 12.09.2013

Beilage 2, Mühlwinkelstraße vom 05.03.2013 – keine Veränderungen zur Beilage 1, Ortsteil Gillersdorf vom 12.09.2013

Beilage 3, Brunnfeldweg vom 05.03.2013 – keine Veränderung zur Beilage 1, Ortsteil Gillersdorf vom 12.09.2013

Beilage 4, Ortsteil Dietersdorf vom 05.03.2013 – Veränderung zur Beilage 2, Ortsteil Dietersdorf und Loipersdorf vom 12.09.2013: **30-km/h-Beschränkung Sportplatzsiedlung**

Beilage 5, Ortsteil Loipersdorf vom 05.03.2013 – Veränderung zur Beilage 2, Ortsteil Dietersdorf und Loipersdorf, vom 12.09.2013: Hinterrohrstraße 30-km/h-Beschränkung, Oberbergstraße durchgehend (MP4) 30 km/h Beschränkung

Beilage 6, Thermenstraße vom 05.03.2013 – Veränderung zur Beilage 3, Ortsteil Loipersdorf Thermenbereich vom 12.09.2013: Schlößlweg durchgehend 30-km/h-Beschränkung

Beilage 7, Thermenbereich vom 05.03.2018 – keine Veränderung zur Beilage 3, Ortsteil Loipersdorf – Thermenbereich vom 12.03.2018

Die Änderungen bezüglich der Beilagen 4–6 wurden in der Beurteilung berücksichtigt. Wobei die Änderung aus Beilage 6 keinen relevanten Einfluss hat.

Zusammenfassung Evaluierung

Die von der Gemeinde Loipersdorf übermittelten Geschwindigkeitsbeschränkungen bringen nur für folgende Bereiche Verbesserungen:

MP1_Sportplatz, Sonnensiedlung_2019: **Tag = 45,3, Abend = 41,5, Nacht = 36,9 dB**

MP4_Oberbergstraße_2019 **Tag = 44,8 dB, Abend = 42,2 dB, Nacht = 37,4 dB**

Aus den berechneten Hausbeurteilungen ist ersichtlich, dass die Planungsrichtwerte für ein Kur- und Erholungsgebiet bei den Gästezimmern, deren Fensterausrichtung von der Landesstraße abgewandt sind, größtenteils eingehalten werden (siehe 7.3. Hausbeurteilung).

Ausgenommen sind die Gästehäuser Maria, Eggers, Silbert, sowie die Dorfpension Monika.

Bei der Dorfpension Monika liegen die Fenster der Gästezimmer teils von der Landesstraße abgewandt, jedoch auch nordwestlich, der Straßenseite zugewandt.

Seitens der Gemeinde Loipersdorf bei Fürstenfeld wurde dazu ausgeführt, dass das Gästehaus Silbert bereits stillgelegt wurde und beim Gästehaus Eggers bis Ende 2019 eine Betriebsstilllegung geplant ist.

Diese Gästehäuser befinden sich alle entlang der Landesstraße L444, welche die Zufahrtsstraße zur Therme ist bzw. weiter nach Jennersdorf führt und dadurch ein hohes Verkehrsaufkommen aufweist. Als weitere Maßnahmen könnte ein lärmindernder Splitmastixasphalt im Bereich, der 70-km/h-Beschränkung an der L 444 aufgebracht werden und zusätzlich eine Geschwindigkeitsreduktion von 70 km/h auf 50 km/h verordnet werden. Dadurch wäre eine wahrnehmbare Reduktion von bis zu -4dB erreichbar.

Dazu hat die Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld ausgeführt, dass eine 70-km/h-Beschränkung an der L 444 und zusätzlich eine Geschwindigkeitsreduktion von 70km/h auf 50 km/h aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht möglich wäre und daher auch ein lärmindernder Asphalt keinen Vorteil brächte!

Ein Abstimmen des Kurgebietes ausschließlich auf vorhandene Beherbergungsbetriebe ist kritisch zu bewerten, da zukünftige Bauungen und Nutzungen nicht berücksichtigt werden. Um dem zuvorzukommen, könnte durch eine denkbare Verordnung seitens der Gemeinde, welche keine neuen Beherbergungsbetriebe in lauten Bereichen ohne Maßnahmen zulässt, verordnet werden. Als laute Bereiche werden Gebiete, welche die Planungsrichtwerte für ein Kur- und Erholungsgebiet überschreiten, angesehen.

Eine Verkleinerung des Kurgebietes im nördlichen Bereich des Gemeindegebietes (L444 bis Einmündung Sportplatzstraße) erscheint aus schalltechnischer Sicht sinnvoll, da dieser Bereich stark belastet ist.

Aus Sicht des Lärmsachverständigen sind von der Gemeinde Loipersdorf sonst alle Maßnahmen, welche zur Verringerung der Lärmbeeinträchtigungen führen, gesetzt worden.

Eine flächendeckende Einhaltung der Richtwerte über das gesamte Gemeindegebiet kann trotz der gesetzten und vorgeschlagenen Maßnahmen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht erreicht werden.

Zusammenfassend kann abschließend festgestellt werden, dass der Großteil des Gemeindegebietes einem

Kur- und Erholungsgebiet entspricht und nur an den stark frequentierten Verkehrsträgern (L444, L445 und L 452) trotz der umgesetzten Maßnahmen straßenseitig Überschreitungen gegeben sind, weshalb die im Spruch ersichtliche Einschränkung des Kurbezirkes erforderlich war.

- Balneologisches Gutachten – dieses wurde bereits anlässlich der Anerkennung des Heilvorkommens im Jahre 1977 vorgelegt und bewertet (Heilvorkommen wurde mit Bescheid der Steiermärkische Landesregierung vom 26.07.1977, GZ: 12-188 Lo1/104-1977 als Heilvorkommen – Heilquelle anerkannt). Da ein balneologisches Gutachten in der Regel nur erst- und einmalig vorzulegen ist und eine Änderung der Indikationen offenbar nicht erfolgt ist, konnte aus oben angeführtem Grand auf eine nochmalige Vorlage verzichtet werden.
- Große Heilwasseranalyse 2016, verfasst von Assoz. Prof. Mag. Dr. Georg Raber, Institut für Chemie der Karl-Franzens-Universität Graz, wonach die durchgeführten chemischen und bakteriologischen Untersuchungen der „Binderbergquelle“ und der „Lautenbergquelle“ in Loipersdorf keinerlei Hinweise auf Beeinträchtigungen oder Verunreinigungen brachten.
- Gutachten des Landeshauptmannes vom Standpunkt der sanitären Aufsicht vom 27.02.2019 gemäß § 8 Abs. 2 des Steiermärkischen Heilvorkommen- und Kurortegesetzes

Im Schreiben vom 26.2.2019 wurde betreffend die Anerkennung der Gemeinde Loipersdorf bei Fürstenfeld um Abgabe eines Gutachtens gem. § 8 Abs. 2 des Steiermärkischen Heilvorkommen- und Kurortegesetzes zum Standpunkt der **sanitären Aufsicht** ersucht. Die Landesregierung hat im Anerkennungsbescheid die nach den **Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft**, insbesondere der Hygiene, und nach den Erfordernissen eines einwandfreien Kurbetriebs notwendigen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben.

In diesem Zusammenhang wird ausgeführt, dass ein mit Bescheid vom 26.07.1977, GZ: 12-188 Lo1/104-1977 anerkanntes Heilvorkommen (Binder Bergquelle und Lautenbergquelle) vorliegt und das balneologische Gutachten der Karl-Franzens-Universität anlässlich der Anerkennung vorgelegt wurde. Auch liegt die große Heilwasseranalyse des Instituts für Chemie der Karl-Franzens-Universität aus dem Jahr 2016 vor, welche die Unbedenklichkeit bescheinigt.

Beurteilungsgrundlage

Landesgesetzblatt für das Land Steiermark, Gesetz vom 04.07.1962 über natürliches Heilvorkommen und Kurorte (Steiermärkisches Heilvorkommen- und Kurortegesetz).

Gem. § 8 Abs. 2 des Steiermärkischen Heilvorkommen- und Kurortegesetzes heißt es, der Antrag auf Anerkennung als Kurort ist von der Gemeinde oder von den Gemeinden zu stellen, über deren Gemeindegebiet sich der beantragte

Kurbereich erstrecken soll. Im Anerkennungsverfahren ist ein Gutachten des Landeshauptmannes einzuholen, das zum Antrag vom Standpunkt der sanitären Aufsicht Stellung nimmt.

Vonseiten der Bewilligungsbehörde müssen gem. § 8 Abs. 3 folgende Voraussetzungen als nachgewiesen bestätigt werden:

1. Eine einwandfreie und ausreichende Trinkwasserversorgung sowie Einrichtungen zur Beseitigung fester und flüssiger Abfallstoffe.
2. Maßnahmen gegen die Rauch-, Staub- und **Lärmplage** mit besonderer Berücksichtigung industrieller Abgase und industrieller Staubentwicklung.
3. Die dauernde Anwesenheit mindestens eines Arztes im Kurort und bei einer Jahresfrequenz von weniger als 500 Kurgästen die dauernde Anwesenheit eines Arztes zumindest während der Kursaison.
4. Das Vorhandensein einer Apotheke oder einer ausreichend mit den erforderlichen Heilmitteln ausgestattete ärztlichen Hausapotheke im Kurort oder bei einer Jahresfrequenz von weniger als 1000 Kurgästen das Vorhandensein einer solchen in angemessener Entfernung, die durch öffentliche Verkehrsmittel ohne besondere Schwierigkeiten überwunden werden kann.
5. Ausreichende Versorgungsmöglichkeiten mit Lebensmitteln von einwandfreier Beschaffenheit und bei einer Jahresfrequenz von mehr als 3000 Kurgästen Einrichtungen zur Beaufsichtigung des Verkehrs mit Lebensmitteln, namentlich mit Milch.
6. Den hygienischen Anforderungen entsprechend heizbare Unterkunstmöglichkeiten für die Kurgäste, Verpflegungsmöglichkeiten mit Diätkost, falls dies für den Indikationsbereich des Kurortes erforderlich ist, das Vorhandensein entsprechender Desinfektionsmitteinrichtungen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.
7. Maßnahmen gegen die **Gefährdung und Belästigung der Kurgäste** durch den **Verkehr**, insbesondere das Vorhandensein mindestens einer für die jeweilige Jahresfrequenz der Kurgäste ausreichende, allgemein zugängliche, für jeden Fahrzeugverkehr gesperrten Promenade oder begehbaren Parkanlage.
8. Das Vorhandensein eines geschulten Bade- und Pflegepersonals soweit solches durch am Ort zu verabreichende balneotherapeutische Anwendungen des Heilvorkommens erforderlich ist.
9. Das Vorhandensein genügender Aufenthaltsräume für die Kurgäste.

Stellungnahme

Ad 1) Die **Trinkwasserversorgung** kann ebenso wie die Beseitigung fester und flüssiger Abfallstoffe auf Basis mehrerer Ortsaugenscheine mit entsprechender Dokumentation als gegeben angesehen werden.

Ad 2) Maßnahmen gegen die **Rauch-, Staub- und Lärmentwicklung** mit besonderer Berücksichtigung industrieller Abgase und industrieller Staubentwicklung.

Hierzu liegen bereits ein immissionstechnisches und ein schalltechnisches Gutachten vor.

Von medizinisch-fachlicher Seite aus wird festgestellt, dass die Richtwerte, die im schalltechnischen Gutachten erwähnt werden, gem. einer vom BM für Gesundheit und Umweltschutz herausgegebenen Empfehlung für die Begrenzung der Lärmbelastung für die Grenze zumutbarer Lärmstörung, die im Freien von Wohnhäusern nicht überschritten werden sollen, nur vereinzelt und punktuell eingehalten werden können. Diese Werte, bei denen es sich um internationale Empfehlungen (ISO) handelt, findet man auch als Grenzwerte der ÖNORM S 5021 Teil 1 und in ÖAL-Richtlinien.

Auch im Bereich der Therme und beim Thermenpark liegen die Ermittlungsergebnisse höher.

An den stark frequentierten Verkehrsträgern L444, L445 und L452 wurden sogar zum Teil Werte ermittelt, die auch die geforderten Grenzwerte der WHO für den vorbeugenden Gesundheitsschutz von 55 dB am Tag bzw. 45 dB in der Nacht (für einen erholsamen Schlaf) überschreiten.

Davon sind u.a. auch das Gästehaus Maria, das Gästehaus Eggers sowie der Arkadenhof betroffen. Daher wird im schalltechnischen Gutachten auch eine Auflage vorgeschlagen:

... eine Verordnung seitens der Gemeinde, welche keine neuen Beherbergungsbetriebe in lauten Bereichen ohne Maßnahmen zulässt.

Die ermittelten Immissionswerte (bis zu 64 dB) sind vergleichbar denen an stark frequentierten Straßenzügen in Großstädten. Es wurde daher von seiten der Gutachterin des schalltechnischen Gutachtens eine Verkleinerung des Kurgebietes vor allem im nördlichen Bereich des Gemeindegebietes als sinnvoll erachtet, da dieser Bereich als „Industriegebiet“ stark belastet ist.

Nur in Bereichen abseits der stark frequentierten Verkehrsträger und an vereinzelt Punkten können die Planungsrichtwerte für Kur- und Erholungsorte, die oben zitiert wurden, eingehalten werden.

Ad 3) Die dauernde Anwesenheit mindestens eines Arztes im Kurort.

Dies ist, soweit die med. Sachverständige informiert ist, gegeben. Balneologische Kenntnisse des niedergelassenen Arztes werden in anderen Bundesländern gefordert und erscheinen sinnvoll.

Ad 4) Das Vorhandensein einer Apotheke müsste von der Behörde überprüft werden.

Ad 5) Die Lebensmittelversorgung ist, soweit bekannt, gewährleistet.

Ad 6) Unterkunftsmöglichkeiten für die Kurgäste sind vorhanden und wurden zum Teil (7 Beherbergungsbetriebe) auftragsgemäß im schalltechnischen Gutachten gesondert betrachtet.

Nur bei 3 von den 7 untersuchten Betrieben werden die Planungs- und Richtwerte für Kur- und Erholungsgebiete

eingehalten. Teilweise befinden sich die Unterkunftsmöglichkeiten in stark lärmbelasteten Bereichen (Überschreiten der WHO Werte!).

Daher wurde auch ein Auflagenvorschlag im schalltechnischen Gutachten formuliert (siehe Punkt 2).

Ad 7) Maßnahmen gegen die Gefährdung und Belästigung der Kurgäste durch den Verkehr.

Dies soll offensichtlich durch die Beschränkung auf 30 km/h im Ortsgebiet erzielt werden. Lärmtechnisch konnten durch diese Maßnahme offensichtlich nur geringe Reduktionen der Lärmimmissionen – verursacht durch den Straßenverkehr (mit bis zu 64 dB am Tag) – erzielt werden.

Eine (gesperrte) Promenade oder begehbare Parkanlage ist angelegt.

Ad 8) Das Vorhandensein eines geschulten Bade- und Pflegepersonals muss der Behörde durch entsprechende Qualifikationsnachweise, sofern dies bis jetzt noch nicht erfolgt ist, nachgewiesen werden.

Ad 9) Das Vorhandensein genügender Aufenthaltsräume für die Kurgäste:

Der Nachweis erfolgt durch die Gemeinde.

Angemerkt wird, dass sich die Originalgutachten im Verfahrensakt befinden.

Im Zuge der durchgeführten Ermittlungsverfahren am 25.07.2000, 06.03.2007 und 19.12.2013 wurden zwecks Feststellung, ob die allgemeinen und besonderen Erfordernisse für einen Kurort nach den § Steiermärkischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes erfüllt werden, unter Beiziehung einer medizinischen und technischen Amtssachverständigen (ASV für Barrierefreiheit) bei den örtlichen Erhebungen und mündlichen Verhandlungen wurden im wesentlichen nachfolgende Sachverhalte festgestellt:

Die politische Gemeinde Loipersdorf bei Fürstenfeld mit der Seehöhe von 249 m, einer Einwohnerzahl von 1876 (Stichtag 01.01.2018) und einem Flächenausmaß von 25,01 km² umfasst die Ortsteile Dietersdorf bei Fürstenfeld, Gillersdorf, Loipersdorf und Stein (letzteres durch Gemeindefusion hinzugekommen). Der Kurbezirk erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet, **ausgenommen den nördlichen Bereich des Gemeindegebietes** – Industriegebiet – (L444 bis Einmündung Sportplatzstraße).

Als Kurort darf ein Gebiet nur dann anerkannt werden, wenn nachstehende **besondere Voraussetzungen** gegeben sind:

a) *ein Heilvorkommen vorhanden ist*

Dazu ist gemäß § 8 Abs. 1 HVK ist auszuführen, dass die Loipersdorfer Thermalquellen „Binderbergquelle“ und „Lautenbergquelle“ bereits mit Bescheid vom 26.07.1977, GZ: 12-188 Lo1/104-1977 als Heilvorkommen (Heilquelle) anerkannt wurden. Das balneologische Gutachten wurde seitens der Karl-Franzens-Universität Graz erstellt und wurden folgende Indikationen festgelegt:

Rheumatischer Formenkreis

- 1) entzündlicher Rheumatismus
 - a) chronisch-entzündliche Polyarthritits
 - b) Spondylarthritits ankylopoetica (Morbus Bechterew)
 - c) Arthritis Urica (Gicht)
- 2) Degenerativer Rheumatismus
 - a) Arthrosen
 - b) Spondylosen
 - c) Brachialgien
 - d) Ischialgien (Bandscheibenschäden)
 - e) Myalgien
- 3) Weichteilrheumatismus
 - a) Periarthritis humeroscapularis
 - b) Tendovaginitis
 - c) Panniculitis
 - d) Muskelrheumatismus
 - e) Neuralgien

Polymyelitis-Nachbehandlungen, Posttraumatische Restitutionen nach Gelenks-, Sehnen-, Knochen-, Muskel- und Nervenschädigungen, vegetative Erschöpfungszustände und periphere Durchblutungsstörungen.

- b) *die zur Ausnützung vorhandenen Heilvorkommen erforderlichen Betriebs- bzw. Aufbereitungsanlagen sowie weitere der Eigenart des Kurbetriebes entsprechende und nötigenfalls den Heilzweck fördernde Einrichtungen in zweckdienlicher, den wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnissen entsprechender Art vorhanden sind.*

Dazu wird ausgeführt, dass die Nutzungs- und Betriebsbewilligung für den Teilbereich „Schaffelbad“ in der Kureinrichtung Loipersdorf vom 11.09.1980, GZ: 12-188 Lo1/126-1980, die Betriebsbewilligung für die Erweiterung des Schaffelbades sowie für den errichteten Neubau und den Erweiterungsbau vom 14.06.1996, GZ: 12-188 Lo4/12-1996 vorliegen.

Weiters liegen für das Institut für physiotherapeutische Behandlungen die Errichtungsbewilligung vom 29.03.1994, GZ: 12-87 Lo2/15-1994 und die Betriebsbewilligung vom 07.07.1994, GZ: 12-87 Lo2/22-1994 sowie die Errichtungsbewilligung vom 07.06.2004, GZ: FA8A-12-87 Lo2/47-2004 für Leistungserweiterungen aus dem Bereich der Präventivmedizin sowie der regenerativen Medizin vor.

Dazu ist auszuführen, dass mit Bescheid vom 24.09.2014, GZ:ABT08GP-30120/2014-7 das Institut für physiotherapeutische Behandlungen antragsgemäß in eine Kureinrichtung umgewandelt wurde.

Angemerkt wird, dass die große Heilwasseranalyse des Institutes für Chemie der Karl-Franzens-Universität Graz aus dem Jahr 2016 (Assoz. Prof. Mag. Dr. Georg Raber) vorliegt und die Unbedenklichkeit bescheinigt.

Weiters wurde seitens der Antragstellerin nachgewiesen, dass genügend geschultes Bade- und Pflegepersonal im Bereich Thermen- und Schaffelbad sowie im Therapiebereich im Kurbezirk vorhanden ist (siehe dazu Liste Ing. Büro Rauer vom 18.10.2018, die sich im Akt befindet).

Weiters müssen nachstehende **allgemeine Voraussetzungen** für einen Kurort nachgewiesen werden: Zu §8 Abs. 3 lit c. Z 1 leg. cit.

- 1) eine einwandfreie und ausreichende Trinkwasserversorgung sowie Einrichtungen zur Beseitigung fester und flüssiger Abfallstoffe:

Die Gemeinde Loipersdorf bei Fürstenfeld besitzt eine, das gesamte Gemeindegebiet abdeckende, ausreichende Trinkwasserversorgung über ein öffentliches Trinkwasserleitungsnetz. Die einwandfreie Qualität des dargebotenen Trinkwassers wird den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend regelmäßig überprüft. Die Beseitigung fester Abfallstoffe erfolgt durch eine dem Abfallwirtschaftsgesetz entsprechende Müllbewirtschaftung und erfüllt alle gesetzlichen Bestimmungen.

Weiters ist über das gesamte Gemeindegebiet ein geschlossenes Schmutzwassersystem mit Kläranlagen dem Stand der Technik entsprechend vorhanden.

- 2) Maßnahmen gegen die Rauch-, Staub- und Lärmplage mit besonderer Berücksichtigung industrieller Abgase und industrieller Staubentwicklung.

Im Gemeindegebiet sind keinerlei Industrieanlagen vorhanden, womit eine Rauch-, Staub- und Lärmplage mit industriellen Abgasen und industrieller Staubentwicklung nicht gegeben ist.

ad Rauch- und Staubplage

Grundsätzlich ist anzumerken, dass eine Rechtsprüfung dieser Thematik folgendes ergeben hat:

Die unmittelbare Anwendung der Richtlinie 2008/50/EG (Luftgüterichtlinie der EU) ist nicht möglich, zumal aufgrund dieser Richtlinie lediglich Emissionsbeiträge – also Schadstoffemissionen – die aufgrund menschlicher Tätigkeiten entstanden sind, nicht Emissionsbeiträgen aus natürlichen Quellen zuzurechnen sind und daher nicht „abgezogen“ werden können.

Unbeschadet dessen hat jedoch ein von der erkennenden Behörde durchgeführter Bundesländervergleich folgendes ergeben:

Das Bundesgrundsatzgesetz (KAKuG) und die dazu korrespondierenden Länderausführungsbestimmungen sind in den einzelnen Bundesländern im Wesentlichen deckungsgleich. Es besteht bei den einzelnen Behörden, die für die Anerkennung von Kurorten in den

Bundesländern zuständig sind, Einvernehmen darüber, dass bezüglich der geforderten Maßnahmen der Gemeinde zur Verhinderung der Belästigung von Kurgästen durch Lärm und Staub, Rauch und dergleichen lediglich solche Maßnahmen gefordert werden können, die die Gemeinde **tatsächlich** erbringen kann.

Umgelegt auf die Luftgütesituation in Loipersdorf bedeutet dies Folgendes:

Aus den Unterlagen, die seitens der antragstellenden Gemeinde hinsichtlich der Luftgütemessung Loipersdorf vorgelegt wurden (erstellt von der Forschungsgesellschaft für Verbrennungskraftmaschinen und Thermodynamik GmbH, Inffeldgasse 19, A-8010 Graz) geht eindeutig hervor, dass durch Fernverfrachtungen aus Osteuropa und allenfalls durch Ferneinträge, ebenfalls aus Osteuropa stammend, das PM-Immissionsniveau (Feinstaubwerte) zeitweilig überschritten wurde, jedoch nicht die Gemeinde Loipersdorf selbst Verursacherin dieser Schadstoffbelastung ist, sondern diese Einträge insbesondere aus Serbien und aus Ungarn (Landwirtschaftliche Flächenfeuer, Abbrennen der Stoppelfelder im Frühjahr) stammen.

Gem. § 8 Abs 3 Z 2 HVK ist eine Anerkennung, insbesondere nur dann möglich, wenn in dem Kurgebiet die Gemeinde Maßnahmen gegen die Rauch-, Staub- und Lärmplage mit besonderer Berücksichtigung industrieller Abgase und industrieller Staubentwicklung durchführt. Es ist daher der Gemeinde Loipersdorf nicht möglich, derartige Emissionen zu verhindern, weshalb diese auch kein Kriterium für eine Verweigerung bzw. Ablehnung der beantragten Anerkennung sein können.

Sohin hat die Gemeinde sämtliche Maßnahmen gemäß § 8 Abs. 3 lit. c Z 2 leg. cit erfüllt.

ad Lärmplage

Nicht anders verhält sich die Situation bei der Lärmproblematik. Dem derzeit vorliegenden Gutachten der Abteilung 15, Lärmkarte Loipersdorf 2013 vom 02.07.2013 ist im Wesentlichen Folgendes zu entnehmen:

„Die Messungen erfolgten im Wesentlichen im Zeitraum 16.04.2013 – 23.04.2013. Das Gutachten hat dabei, kurz zusammengefasst ergeben, dass **die den Hauptverkehrswegen zugewandten Gebäudefronten teils hohen Emissionsbelastungen ausgesetzt** sind, welche über den Grenzwerten für ein Kur- und Erholungsgebiet liegen. Die Grenzwerte betragen tagsüber 45 dB und nachtsüber 35 dB. Dies ist auf den vorgelegten Lärmkarten für Tag, Abend und Nacht in der Form zu entnehmen, dass es rote Bereiche sind. Die Bereiche, die farblich mit Grün bis Gelb gekennzeichnet sind, befinden sich noch zumindestens knapp an der zulässigen Grenze.

Weiter wird ausgeführt, dass bei Beherbergungsbetrieben abseits der Landesstraßen die Emissionsbelastungen durchaus im Bereich der Richtwerte für Kur-

und Erholungsgebiete liegen. Dies bezieht sich auch für die neu dazu gekommene Katastralgemeinde Stein.

Die **30-km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung** hat aus schalltechnischer Sicht eine positive Auswirkung auf die Lärmsituation. Allerdings wird festgehalten, dass die verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung von der Bevölkerung, nachgewiesen durch die messtechnische Erhebung vom 16.04.2013 bis 23.04.2013, **größtenteils nicht eingehalten** wird.

Eine Verminderung der Geschwindigkeit von 20 km/h (von 50 auf 30) hat laut ASV eine verbesserte Lärmsituation von bis zu mindestens 3 dB zu Folge.

Die Bereiche abseits der Landesstraßen können als ruhige Gebiete bezeichnet werden und sind wesentlich geringeren Emissionsbelastungen ausgesetzt und werden dort die Grenzwerte für ein Kur- und Erholungsgebiet eingehalten.

An dieser Stelle ist von Seiten der Behörde festzuhalten, dass es darauf ankommt, ob sich Beherbergungsbetriebe in diesen Bereichen befinden, wo eine unzumutbare Lärmbelastung vorliegt. Wenn sich der jeweilige Betrieb zwar in der Nähe, aber nicht direkt im roten Bereich befindet, ist dies nicht bedenklich. Grundsätzlich soll der Kurbezirk in einem Stück erhalten bleiben. Eine Ausnahme ist zwar möglich, aber sollte nicht von vornherein angestrebt werden.

Aufgrund dieses Lärmgutachtens wurde in der Folge an die Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld ein Ansuchen gerichtet, um die von der Sachverständigen geforderte 30-km/h-Beschränkung zu erwirken.

Da durch die Gemeindefusion 2015 eine weitere Gemeinde in das Gemeindegebiet von Loipersdorf aufgenommen wurde – nämlich die Gemeinde Stein, wurde ein ergänzendes Gutachten der Abteilung 15 eingeholt, mit welchem auch eine Evaluierung des bisherigen schalltechnischen Gutachtens 2013 erfolgte (siehe oben).

Seitens der Sachverständigen wurde mitgeteilt, dass die Werte für die Katastralgemeinde Stein gemessen worden sind, die Werte für den restlichen Kurbezirk wurden errechnet, dies unter Berücksichtigung der aktuell bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkungen, nämlich der Verordnung der BH Hartberg-Fürstenfeld vom 18.06.2013, GZ: 11.0-114/2013-2 (30-km/h-Beschränkung auf der L444) sowie der Verordnung der Gemeinde vom 14.10.2013, 30-km/h-Beschränkung auf Gemeindestraßen. Die Messungen erfolgten zwar zwischen 16.04. und 23.04.2013, jedoch waren zu diesem Zeitpunkt die Geschwindigkeitsbeschränkungszeichen, die erst später verordnet worden sind, bereits aufgestellt, sodass von einem regulären Ergebnis ausgegangen werden kann. Nachdem der Verkehr von 2013 bis jetzt nicht abgenommen haben wird, sondern annähernd gleichgeblieben sein wird, wurden diese Werte übernommen. Neu berücksichtigt wurden lediglich die Bereiche,

die sich aus der Verordnung der Gemeinde vom 14.10.2013 ergeben haben.

Ein lärmindernder Mastix-Asphalt würde bei gleichbleibender Geschwindigkeit in diesem Bereich auch keine wesentliche Verbesserung bringen. Dieser hätte nur dann einen Effekt, wenn gleichzeitig eine Geschwindigkeitsreduktion verordnet werden könnte, was aber – wie bereits erwähnt - nicht möglich ist.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung einer Kurortbewilligung, **jedoch sollte der nördliche Bereich des Gemeindegebietes (L444 bis Einmündung Sportplatzstraße) vom Kurortbezirk ausgenommen werden**, zumal dieser schalltechnisch stark belastet ist. Es handelt sich hier nämlich um ein Industriegebiet. Zudem befindet sich dort an dieser Stelle nur ein einziger Beherbergungsbetrieb.“

Auch hier hat die Gemeinde Loipersdorf bei Fürstenfeld sämtliche erforderlichen Maßnahmen gesetzt und wurde der angeführte schalltechnisch stärker belastete Bereich vom Kurbezirk ausgenommen.

- 3) die dauernde Anwesenheit mindestens eines Arztes im Kurort.

In der Therme Loipersdorf steht ein Kurarzt zur Verfügung. Im Ort Loipersdorf ist eine Ärztin für Allgemeinmedizin mit einer Praxis angesiedelt.

- 4) Vorhandensein einer Apotheke oder einer ausreichend mit den erforderlichen Heilmitteln ausgestatteten ärztlichen Hausapotheke im Kurort.

Sowohl der Kurarzt in der Therme Loipersdorf als auch die praktische Ärztin im Ort Loipersdorf verfügen jeweils über eine, mit den erforderlichen Heilmitteln ausgestattete ärztliche Hausapotheke. Weiters stehen in der Stadt Fürstenfeld, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln ohne besondere Schwierigkeiten zu erreichen ist, zwei weitere Apotheken, auch mit einem entsprechenden Nachtdienst, zur Verfügung.

- 5) Ausreichende Versorgungsmöglichkeiten mit Lebensmitteln von einwandfreier Beschaffenheit.

Im Bereich der Therme Loipersdorf steht ein Bauernladen mit Lebensmitteln von einwandfreier Beschaffenheit und saisonalen Produkten zur Verfügung. Weiters gibt es einen A&O-Markt sowie einen SPAR-Markt im Kurbezirk.

- 6) den hygienischen Anforderungen entsprechende, heizbare Unterkunftsmöglichkeiten für die Kurgäste; Verpflegungsmöglichkeiten mit Diätkost, falls dies für den Indikationsbereich des Kurortes erforderlich ist; das Vorhandensein entsprechender Desinfektionseinrichtungen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

In der Gemeinde Loipersdorf stehen zurzeit in 49 Beherbergungsbetrieben ca. 1.550 Gästebetten zur Verfügung. All diese Unterkünfte entsprechen den geforderten Voraussetzungen und sind beheizbar. etwa 83 % befinden sich im Umfeld der Therme Loipersdorf, somit in der Nähe und sind fußläufig erreichbar.

Sowohl die Therme Loipersdorf, als auch die Gemeinde Loipersdorf bei Fürstenfeld verfügen über Desinfektionseinrichtungen.

- 7) Maßnahmen gegen die Gefährdung und Belästigung der Kurgäste durch den Verkehr, insbesondere das Vorhandensein mindestens einer für die jeweilige Jahresfrequenz an Kurgästen ausreichenden, allgemein zugänglichen, für jeden Fahrzeugverkehr gesperrten Promenade oder begehbaren Parkanlage

Die Gemeinde Loipersdorf bei Fürstenfeld hat in den vergangenen Jahren im Rahmen einer umfassenden Ortserneuerung wesentliche Merkmale zur Reduktion und Verlangsamung des Verkehrs unternommen. So ist sowohl im direkten Umfeld der Therme Loipersdorf als auch im engeren Ortszentrum eine Tempo-30-Zone eingerichtet worden (Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld vom 18.06.2013, GZ: 11.0-114/2013-2 auf der L 444 im Bereich Straßenkilometer 2, 386-2,865 sowie Verordnung vom 14.10.2013, aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Katastralgemeinden). Durch bauliche Maßnahmen wird die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h unterstützt.

Sowohl im direkten Umfeld der Therme Loipersdorf als auch im engeren Ortszentrum wurde ein gänzlich auto- und barrierefreier Kurpark eingerichtet. Therme und Ort sind durch mehrere Spazier- und Wanderwege miteinander verbunden. In Summe stehen der Gemeinde Loipersdorf bei Fürstenfeld 111 km an Wanderwegen, 27 km Laufstrecken und 300 km an Radwegen zur Verfügung.

- 8) das Vorhandensein eine geschulten Bade-und Pflegepersonals, soweit solche durch am Ort zu verabreichende balneotherapeutische Anwendungen des Heilvorkommens erforderlich ist. Die Therme Loipersdorf ist seit 1983 durchgehend geöffnet und kann daher auf eine 15-jährige Erfahrung zurückblicken. Insgesamt sind 219 einschlägig ausgebildete MitarbeiterInnen mit einem VZÄ von 187,15 im Kurbezirk beschäftigt, konkret befinden sich diese Personen im Bereich Thermen- und Schaffelbad und Therapie.

- 9) das Vorhandensein genügender Aufenthaltsräume für die Kurgäste

In der Therme Loipersdorf stehen zahlreiche kostenlos benutzbare Aufenthaltsräume für die Gäste – wie die Eingangsaula, Ruheräume und andere Aufenthaltsräume zur Verfügung. Direkt in die Therme integriert ist auch eine Messkapelle. Im Ort Loipersdorf selbst steht den Kurgästen ein großer Aufenthaltsraum im Bereich des neu renovierten Pfarrheims (mit barrierefreiem, nach Geschlechtern getrenntem WC) im Zentrum des Ortes zur Verfügung.

- 10) Zur Erreichbarkeit des Kurortes wird ausgeführt, dass dieser via PKW über die Autobahnen (A2 – Südauto-

bahn und A9 – Pyrhautobahn bis zur Abfahrt Ilz und dann nach Loipersdorf), aber auch mit dem Zug (bis zum Bahnhof Fürstenfeld und von dort mit dem Bus oder Taxi) zu erreichen ist. Im Kurort stehen den Gästen Postbusse (4 x täglich), aber auch Taxis zur Verfügung.

Für die Freizeitgestaltung gibt es neben den zahlreichen Einrichtungen in der Therme eine große Anzahl von Freizeit-, Sport- und Wandermöglichkeiten.

Aus rechtlicher Sicht wird ausgeführt, dass gemäß § 8 (1) des Steiermärkischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes Kurorte der Anerkennung durch die Landesregierung bedürfen, die mit Bescheid zu erteilen ist, wenn die nach diesem Gesetz geforderten Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Die Landesregierung hat im Anerkennungsbescheid die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft, insbesondere der Hygiene und nach den Erfordernissen eines einwandfreien Kurbetriebes notwendigen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben und die Bezeichnung des Kurortes zu bestimmen.

Die Anerkennung ist in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für das Land Steiermark“ kundzumachen.

Der Antrag auf Anerkennung als Kurort ist gemäß § 8 (2) von der Gemeinde oder von den Gemeinden zu stellen, über deren Gemeindegebiet sich der beantragte Kurbereich erstrecken soll. Im Anerkennungsverfahren ist ein Gutachten des Landeshauptmannes einzuholen, das zum Antrag vom Standpunkt der sanitären Aufsicht Stellung nimmt.

Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens kann somit festgestellt werden, dass sowohl die allgemeinen als auch die besonderen Voraussetzungen im Sinne des § 8 des Steiermärkischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes für die Anerkennung der Gemeinde Loipersdorf bei Fürstenfeld erfüllt werden.

Da somit die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Steiermärkischen Heilvorkommen- und Kurortgesetz gegeben sind, konnte die beantragte Anerkennung zum Kurort unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen ausgesprochen werden, welche nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft und hygienische Erfordernisse für einen einwandfreien Kurbetrieb erfüllt sind.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden. Die Kostenentscheidung erfolgte tarifgemäß.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über **Internet** mit Hilfe eines WEB-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmse>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z. B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet und die belangte Behörde zu bezeichnen und die Gründe anzugeben, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt. Weiters hat sie ein Begehren zu enthalten und die Angaben, die erforderlich sind, um die Rechtzeitigkeit der Einbringung zu beurteilen.

Die Beschwerde hat – soweit diese im Bescheid nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde und diese auch nicht gesetzlich ausgeschlossen ist – aufschiebende Wirkung.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30 zu entrichten. Die Gebührensschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT 83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Hinweis

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese **gleichzeitig** mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Mayer

Verlautbarungen anderer Behörden

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

BHBM-38232/2018

30. April 2019

Abänderung der von der Steiermärkischen Landesregierung festgesetzten Jagdzeiten; § 49 Abs.4 Stmk. Jagdgesetz; Verordnung

Gemäß § 49 Abs. 4 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23 i.d.g.F., wird für die **Eigenjagd „Dürr-eck I“, Rev. Nr. 025130931**, aus Gründen der Wildstandsregulierung wegen Gefahr in Verzug die von der Steiermärkischen Landesregierung mit Verordnung vom 9. März 1987, LGBl. Nr. 16/1987, i.d.g.F. festgesetzten Jagdzeiten für GAMSWILD für das Jagdjahr 2019/2020 unter Beachtung der tierschutzrechtlichen Vorschriften wie folgt abgeändert:

GAMSWILD:

Männlich:

Gamswild Klasse I männlich

ab 1. Mai bis zu Beginn der regulären Schusszeit

Gamswild Klasse II männlich

ab 1. Mai bis zu Beginn der regulären Schusszeit

Gamswild Klasse III männlich

ab 1. Mai bis zu Beginn der regulären Schusszeit

Gamswild Klasse III 1-jährig/männlich ab 1. Mai bis zu Beginn der regulären Schusszeit

Jedes erlegte Stück ist dem zuständigen Hegemeister oder dem Bezirksjägermeister umgehend nach dem Erlegen im „grünen Zustand“ vorzulegen.

Der Bezirkshauptmann-Stellvertreter:
Bergmann

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

BHBM-55142/2019

30. April 2019

Abänderung der von der Steiermärkischen Landesregierung festgesetzten Jagdzeiten; § 49 Abs.4 Stmk. Jagdgesetz; Verordnung

Gemäß § 49 Abs. 4 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23 i.d.g.F., wird für die **Gemeindejagd KG Göriach, verpachtet an die Jagdgesellschaft Göriach, Rev. Nr. 025061706**, aus Gründen der Wildstandsregulierung wegen Gefahr in Verzug die von der Steiermärkischen Landesregierung mit Verordnung vom 9. März 1987, LGBl. Nr. 16/1987, i.d.g.F. festgesetzten Jagdzeiten für GAMSWILD für das Jagdjahr 2019/2020 unter Beachtung der tierschutzrechtlichen Vorschriften wie folgt abgeändert:

GAMSWILD:

Männlich:

Gamswild Klasse I männlich

ab 1. Mai bis zu Beginn der regulären Schusszeit

Gamswild Klasse II männlich

ab 1. Mai bis zu Beginn der regulären Schusszeit

Gamswild Klasse III männlich

ab 1. Mai bis zu Beginn der regulären Schusszeit

Gamswild Klasse III 1-jährig/männlich

ab 1. Mai bis zu Beginn der regulären Schusszeit

Jedes erlegte Stück ist dem zuständigen Hegemeister oder dem Bezirksjägermeister umgehend nach dem Erlegen im „grünen Zustand“ vorzulegen.

Der Bezirkshauptmann-Stellvertreter:
Bergmann

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

BHBM-64808/2016-10

2. Mai 2019

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens

Das von der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag zugewiesene Dienstabzeichen A 371 des bestätigten und beeideten Jagdschutzorganes Ing. Roland Schreckeneder, geboren am 27. Februar 1963, wohnhaft in 8924 Wildalpen, Winterhöh 54/1, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

274/2019

Der Bezirkshauptmann:
Preiner

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

BHBM-67279/2016-10

2. Mai 2019

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens

Das von der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag zugewiesene Dienstabzeichen A 659 des bestätigten und beeideten Jagdschutzorganes Johann Peter Habertheuer, geboren am 16. September 1982, wohnhaft in 8632 Mariazell, Fallenstein 4, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

275/2019

Der Bezirkshauptmann:
Preiner

Bezirkshauptmannschaft Voitsberg
BHVO-22385/2018-51 30. April 2019

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens

Das Dienstabzeichen Nr. O 624 des Jagdschutzorganes Anton Langmann sen., geb. am 4. Mai 1931, wh. in 8563 Ligist, Unterwald 54, ausgegeben von der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg am 13.02.2001, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt. 276/2019

Der Bezirkshauptmann:
Peißl

Marktgemeinde Hitzendorf 10. Mai 2019

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Marktgemeinde Hitzendorf, Marktgemeindevorstand Nr. 63/11, 8151 Hitzendorf, E-Mail: office@hitzendorf.gv.at, www.hitzendorf.gv.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/65522>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: HWS Hitzendorf, Oberbergbach und Niederbergbach, Linearmaßnahmen

Referenznummer der Bekanntmachung: ABT14-51. Oe-3/2005-147

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: Errichtung eines Entlastungskanaals mit Teilungsbauwerk sowie die Ertüchtigung des Niederbergbaches durch Aufweitungsmaßnahmen sowie die Herstellung von Verrohrungen inkl. eines Ein- und eines Auslaufbauwerkes aus Stahlbeton

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 3. Juni 2019, 11 Uhr

Dokument-ID: 65522-00 277/2019

Sonstige Verlautbarungen

Stadion Graz-Liebenau
Vermögensverwertungs- u. Verwaltungs GmbH
10. Mai 2019

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Stadion Graz-Liebenau Vermögensverwertungs- und Verwaltungs GmbH, Stadionplatz 1, 8041 Graz, Tel. +43/316/47 15 31-226, E-Mail: hannes.knoll@stadion-liebenau.at, <http://www.mcg.at/merkur-eisstadion/merkur-eisstadion-kontakt.php>

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/65588>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/65588>

Bezeichnung des Auftrags: Eishalle B – MSR

Referenznummer der Bekanntmachung: 9656

Art des Auftrags: Bauauftrag

Kurze Beschreibung: Eishalle B – MSR

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 24 Monate

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 11. Juni 2019, 10 Uhr

Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 6. Mai 2019

Dokument-ID: 65588-00 278/2019

**PRAKTISCHE HILFESTELLUNG
IM RASCHEN AUFFINDEN BAURECHTLICHER
ANFORDERUNGEN**

PLANUNGS- HANDBUCH OIB

nach den OIB-Richtlinien 2015

Mit dem „Planungshandbuch OIB“ und seinem umfangreichen Schlagwort-Verzeichnis steht Ihnen eine praktische Hilfestellung im raschen Auffinden konkreter baurechtlicher Anforderungen aus den OIB-Richtlinien zur Verfügung.

Die zugrunde liegende Struktur der OIB-Richtlinien orientiert sich am europäischen Bauproduktrecht.

PRODUKTINFORMATION:

- Planungshandbuch OIB
- 1. Auflage, Skalicki
- 367 Seiten, Hardcover, Deutsch
- ISBN 978-3-85295-053-2
- Rufen Sie bei Fragen unsere Hotline an: +43 (0) 316/8095-27



*zzgl. Ust. + Versandkosten

TOP-
AKTUELLE
AUSGABE
JETZT
BESTELLEN

FÜR NUR
69 €*



**BESTELLUNG per
E-Mail an: verlag@mfg.at**

Auf Grund der EU-DSGVO (EU-Datenschutzgrundverordnung) können keine telefonischen Bestellungen mehr angenommen werden.

<https://www.mfg.at/verlag/planungshandbuch-oib/>

Verlegt von: Medienfabrik Graz,
A-8020 Graz, Dreihackengasse 20

**MEDIEN
FABRIK
GRAZ®**

www.mfg.at

Hinweis über die Erreichbarkeit von Landesdienststellen bei Katastrophen, Unfällen u. dgl.

I. Bezirkshauptmannschaften und Baubezirksleitungen

1. Während der Dienstzeit: Telefonnummer im Telefonbuch.
2. Außerhalb der Dienstzeit sind Bezirkshauptmannschaft und Baubezirksleitung über die Polizeiinspektion am Sitz der Bezirkshauptmannschaft erreichbar. Entnehmen Sie die Rufnummer dem Telefonbuch.
Die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung wird durch das Bezirkspolizeikommando, Telefon (0 59 1 33) 61 30-305 verständigt. Die Bezirkshauptmannschaft Leoben wird durch das Bezirkspolizeikommando, Telefon (0 59 1 33) 63 20-305 verständigt.
3. Den Dienst habenden Amtstierarzt (Wutdienst) erfahren Sie bei der Bezirkshauptmannschaft oder der zuständigen Polizeiinspektion bzw. über die LWZ Steiermark unter der Nummer (0 31 6) 877-77.

II. Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Landeswarnzentrale in der Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung

(Meldestelle für Ölalarm, Unfälle mit sonstigen Wasser gefährdenden Stoffen sowie Unfälle mit gefährlichen Gütern und für alle anderen Katastrophen und Unfälle, zum Beispiel Hochwasser, Fischsterben, Lawinen, Brände, Erdbeben, Strahlenunfälle sowie sonstige unaufschiebbare Nachrichten)

während und außerhalb der Dienstzeit **Telefon (0 31 6) 877/DW. 77**
Telefon (0 31 6) 83 53 53
Telefax (0 31 6) 877/DW. 30 03
Notruf 130
E-Mail: lwz@stmk.gv.at

Büro für

BÜRGERBERATUNG

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

- **Auskünfte** über Zuständigkeiten
- **Beratung** über Verfahrenswege
- **Information** über Tätigkeiten der Landesdienststellen durch Auflage von Broschüren und Veranstaltung von Ausstellungen
- Bereitstellung der **Stellenausschreibungen** des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und verschiedener **Merkblätter**

Montag bis Donnerstag 8 bis 16 Uhr und Freitag 8 bis 12.30 Uhr

Telefon (0 31 6) 877-26 70, 8010 Graz, Burgring 4, E-Mail: abt01_bb@stmk.gv.at